

Per E-Mail an:

Brugg, 5. September 2017

Staatssekretariat für Migration, Bern
SB-Recht_Sekretariat@sem.admin.ch
Albrecht.Dieffenbach@sem.admin.ch

Zuständig: Monika Schatzmann
Dokument: 2017_VN_Stellenmeldepflicht

SECO, Bern
Daniel.Keller@seco.admin.ch
Hans-Peter.Egger@seco.admin.ch

Vernehmlassung: Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV) Änderungen VZAE, VIntA, AVV, AVIV und Reisende

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. Juni 2017 laden Sie uns ein, zu den oben genannten Vorlagen Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Bauernverband (SBV) begrüsst es, wenn das inländische Arbeitskräftepotenzial besser berücksichtigt wird. Der vorgeschlagene Weg ist jedoch aus unserer Sicht kaum umsetzbar. Mit einem Schwellenwert von 5% müsste in Zukunft jede dritte Stelle der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) gemeldet werden. Die öAV müsste gemäss ihrem Bericht rund 270 Personen neu anstellen und ausbilden. Die jährlichen Mehrkosten hierfür betragen rund CHF 40 Millionen. Dabei sind die Kosten für die Unternehmen sowie die Kontrollen noch nicht berücksichtigt. Im Weiteren müssen die IT-Prozesse/Online-Tools für die öAV ausgebaut werden. Aufgrund der laufenden IT-Projekte im Bereich der ALV ist dies eine weitere grosse Herausforderung.

Die Stellenmeldepflicht muss für die Arbeitgeber und die öAV umsetzbar sein. Es macht deshalb keinen Sinn, wenn eine Berufsart auf der gesamtschweizerischen Liste aufgeführt ist, aber gleichzeitig die hohe Arbeitslosenquote nur auf eine/-n Region/Kanton zurückzuführen ist. In diesem Fall muss die Liste den Gegebenheiten der Wirtschaftsregionen/Kantone angepasst werden. Im Weiteren ist die jeweilige effektive Anzahl Arbeitsloser zu berücksichtigen und die Verhältnismässigkeit zu wahren.

Für die Landwirtschaft ist die Art der Umsetzung der Stellenmeldepflicht wichtig. Ein grosser Teil der ausländischen Arbeitskräfte sind Staatsangehörige aus den EU-/EFTA-Staaten. Die Erfahrungen aus den Jahren, als der Inländervorrang geprüft wurde, zeigen auf, dass sich in der Schweiz kaum Arbeitskräfte rekrutieren lassen. Der Aufwand für die Stellenausschreibung stand damals in keinem Verhältnis zu den Vermittlungserfolgen.

Die Stellenmeldepflicht muss für alle Beteiligten (Unternehmen, öAV und Stellensuchende) – vom Aufwand und Nutzen her – in einem tragbaren Rahmen sein, ansonsten entsteht nur ein administrativer und finanzieller Mehraufwand ohne jeglichen Mehrwert.

Wir weisen darauf hin, dass mit dem Vorrang für die öAV (inkl. angemeldete Stellensuchende) alle Arbeitnehmenden diskriminiert werden, welche nicht aktiv auf Stellensuche sind.

Seite 2 | 4

Zur Vernehmlassung haben wir folgende Bemerkungen:

Änderung der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih AVV

Art. 53a Schwellenwert und Liste der betroffenen Berufe

Im erläuternden Bericht (Seite 9) weist das SECO auf das folgende Problem betreffend einer geringen Anzahl Erwerbstätigen hin: «Beträgt die Anzahl der Erwerbstätigen in einer einzelnen Berufsart weniger als 900 Personen, so weist die entsprechende Arbeitslosenquote keine hinreichende statistische Zuverlässigkeit auf. In diesen Fällen wird die Berufsart mit einer nahestehenden Berufsart zusammengefasst, bis die entsprechende Gruppe mindestens 900 Erwerbstätige umfasst».

Die Datengrundlage für Erwerbstätige wird gemäss Strukturhebung erhoben. Diese Erhebung basiert auf einer Stichprobe. Die Zahlen der Strukturhebung sind demnach Schätzwerte aufgrund einer Hochrechnung. Für Berufsarten (Branchen) mit wenig Erwerbstätigen besteht ein Risiko, dass die Hochrechnung schon bei kleinen Abweichungen die aktuelle Situation nicht widerspiegelt.

Aus unserer Sicht kann die Datenqualität und die daraus resultierten Berufsarten inkl. die Erfassung der Erwerbslosen nicht einwandfrei nachvollzogen werden und wird hinterfragt.

Wie schon erwähnt, muss die Stellenmeldepflicht auch eine effektive Wirkung erzielen und wirksam sein. Bei einem Schwellenwert von 5% stehen statistisch 0.86 Stellensuchende pro Stelle bereit, das heisst, es gibt nicht einmal einen Bewerber/-in pro gemeldete Stelle. Dieser Wert muss zwingend über 1 liegen, ansonsten steht der administrative Aufwand in einem Missverhältnis im Vergleich zum möglichen Nutzen (Anstellung einer arbeitslosen inländischen Person).

Abs. 1: Der SBV fordert einen Schwellenwert von 8%. Des Weiteren müssen die regionalen/kantonalen Unterschiede berücksichtigt werden.

Abs. 4 (neu): Für Berufsarten, für welche die Arbeitsmarktstatistik des SECO – aufgrund zu geringer Anzahl Erwerbstätiger/Arbeitslosen – zu wenig aussagekräftig ist und somit keine hinreichende statistische Zuverlässigkeit besteht, ist im Sinne der Verhältnismässigkeit auf eine Stellenmeldepflicht zu verzichten.

Art. 53b Stellenmeldung und Informationsbeschränkung

Abs. 5: Die Karenzfrist ist auf drei Arbeitstage zu verkürzen. Massgebend soll nicht der Erhalt der Bestätigung, sondern der Eingang der Meldung sein.

Abs. 6: Dementsprechend sind die fünf Arbeitstage auf drei Arbeitstage zu verkürzen.

Art. 53c Übermittlung passender Dossiers und Rückmeldung der Arbeitgeber

Abs. 1: Die öffentliche Arbeitsvermittlung übermittelt den meldenden Arbeitgebern innert dreier Arbeitstage nach Eingang der vollständigen Meldung die Angaben von max. fünf Stellensuchenden oder teilt den Arbeitgebern innert einem Arbeitstag mit, dass keine solchen Personen verfügbar sind.

Art. 53d Ausnahmen von der Meldepflicht

Abs. 1 lit. a: (...), die seit mehr als drei Monaten bei demselben Unternehmen tätig sind; (...).

Abs. 1 lit. b: Der SBV unterstützt die Variante einen Monat (30 Tage).

Abs. 1 lit. c: Der Unternehmensinhaber ist aus Sicht eines Landwirtschaftsbetriebs der Betriebsleiter und Partner/-in und es spielt keine Rolle, ob dieser Eigentümer oder Pächter ist.

Seite 3 | 4

Abs. 1 lit. d (neu): Inländer fallen nicht unter die Meldepflicht.

Art. 53e Antragsrecht der Kantone

Die Kantone prüfen die gesamtschweizerische Liste und sollten in ihrem Kantonsgebiet Berufsarten mit unterdurchschnittlichen Arbeitslosenquoten feststellbar sein, sind diese Berufsarten im jeweiligen Kanton von der Stellenmeldepflicht zu befreien. Dem SBV ist bewusst, dass dies bei der Veröffentlichung der jährlichen Liste zu einem Mehraufwand in den Kantonen führt, der sich jedoch hinreichend rechtfertigen lässt, dass damit während des Jahres alle diese Anfragen nicht mehr bearbeitet werden müssen und Leerläufe vermieden werden können.

Abs. 2 (neu): Ein Kanton kann für sein Kantonsgebiet den Antrag stellen, dass eine in der gesamtschweizerischen Liste aufgeführte Berufsart, die im entsprechenden Kanton jedoch eine unterdurchschnittliche Arbeitslosenquote aufweist, von der Stellenmeldepflicht befreit wird.

Abs. 3: Die Stellenmeldepflicht wird jeweils auf ein Jahr befristet.

Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Der SBV begrüsst und unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen.

Änderung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Der SBV ist sich der Notwendigkeit der Ausnutzung des Inländerpotenzials bewusst und hat in diesem Bereich zusammen mit dem SEM das Pilotprojekt «Arbeiten in der Landwirtschaft» gestartet. Der SBV ist an der Ausarbeitung eines weiteren Pilotprojekts im Rahmen eines «praktischen Integrationsvorkurses». Die Integration in den Arbeitsmarkt ist wichtig und wird vom SBV unterstützt. Der Staat darf aber seine Integrationsaufgaben nicht einfach auf die Arbeitgeber überwälzen.

Die öAV muss in Zukunft auch Flüchtlinge (Flü) und vorläufig Aufgenommene (vA) vermitteln. Dies ist sicherlich eine Zusatzaufgabe für die öAV (in Konkurrenz zu den bereits weniger qualifizierten Arbeitslosen). Es darf aber nicht sein, dass Flü/vA den Betrieben zugewiesen werden. Auch bei diesen Vermittlungen muss der Arbeitgeber die Möglichkeit haben, einen Stellensuchenden abzuweisen, wenn er die Anforderungen nicht erfüllt.

Art. 10a (VIntA)

Wir weisen auf Abs. 2 hin: Für eine erfolgreiche Vermittlung ist die Arbeitsmarktfähigkeit von grosser Bedeutung und dementsprechend ist die Abklärung ein wichtiger Teil; diese muss jedoch zweckmässig durchgeführt werden. Der Begriff «Arbeitsmarktfähigkeit» geht über jenen der Vermittlungsfähigkeit des AVIG hinaus und muss alle arbeitsmarktrelevanten Faktoren und Merkmale wie Sprach- und Fachkompetenzen, Selbst- und Sozialkompetenzen sowie Kenntnisse des Schweizer Arbeitsmarkts beinhalten. Das Monitoring gemäss Abs. 3 muss für die Kantone möglichst einfach umsetzbar sein.

Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV)

Der SBV unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen.

Verordnung über das Gewerbe der Reisenden

Der SBV unterstützt die Anpassungen.

Seite 4 | 4

Schlussbemerkungen

Der SBV fordert eine Lösung, welche für Arbeitgeber umsetzbar bzw. finanzierbar ist und keine administrativen Leerläufe verursacht. Das heisst: Die Stellenmeldepflicht soll generell erst ab einem Schwellenwert von 8% gelten. Zusätzlich sollen die Kantone bei Berufsarten mit unterdurchschnittlichen kantonalen Arbeitslosenzahlen die Kompetenz erhalten, diese von der Stellenmeldepflicht zu befreien.

Wir haben angesichts des knappen Zeitplans grosse Bedenken, dass das SECO den öAV nicht rechtzeitig die notwendigen IT-Hilfsmittel zur Verfügung stellen kann. Fraglich erscheint uns ebenfalls, ob die Mitarbeitenden der öAV überhaupt bis 1. Januar 2018 ausgebildet werden können. Wir bitten Sie, dies bei der Festlegung des Datums für die Inkraftsetzung zu berücksichtigen, zumal der Vollzug sonst nicht sichergestellt werden kann.

Wir hoffen, dass Sie unser Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor